

BERICHT
UN Women
Deutschland e.V.

Bonn

Prüfung der Jahresrechnung für das
Haushaltsjahr vom 1. Januar bis
zum 31. Dezember 2024

INHALT

Seite

Abkürzungsverzeichnis

A. Prüfungsauftrag	1
B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	2
C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	4
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	4
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	4
2. Jahresrechnung	4
II. Gesamtaussage der Jahresrechnung	5
D. Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers	6

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresrechnung

Jahresrechnung 2024

Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Verhältnisse	1
--	---

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Hinweis:

Die PDF-Datei enthält drucktechnisch bedingt unbedruckte Seiten. Diese sind Teil unserer doppel-
seitigen Berichtsformatierung und sollten nicht gelöscht werden.

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KStG	Körperschaftsteuergesetz
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

Der Vorstand des

**UN Women Deutschland e.V.,
Bonn,**

im Folgenden auch Verein genannt,

beauftragte uns mit der Prüfung der Jahresrechnung 2024, bestehend aus Vermögensübersicht und Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, unter Einbeziehung der zugrunde liegenden Buchführung.

Der Prüfungsbericht richtet sich ausschließlich an den geprüften Verein.

Über Gegenstand, Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstatten wir den vorliegenden Bericht.

Unsere Berichterstattung erfolgt in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, festgelegten Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 17. März 2025 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 und der Verwendungsvorbehalt.

B. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des uns erteilten Auftrags haben wir die Buchführung und die nach den steuerlichen Vorschriften aufgestellte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024, bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht, auf die Beachtung der für die Rechnungslegung anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Rechnungslegung geprüft. Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften ist nur insoweit Gegenstand der Prüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Auswirkungen auf die Jahresrechnung ergeben.

Die Rechnungslegung sowie die dafür eingerichteten internen Kontrollen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Vereins. Ebenso sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die dem Abschlussprüfer gemachten Angaben. Unsere Aufgabe besteht darin, diese Unterlagen unter Einbeziehung der Buchführung und die gemachten Angaben im Rahmen einer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.

Art und Umfang der Prüfung

Wir haben die Prüfung der Rechnungslegung unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Vereins oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB).

Auf der Grundlage unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Umfelds sowie der Lage des Vereins, seiner Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken sowie auf den Auskünften der gesetzlichen Vertreter. Sie wird darüber hinaus von der Größe und Komplexität des Vereins und der Wirksamkeit seiner rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen beeinflusst. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir bei der Auswahl und dem Umfang unserer analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise und der rechnungslegungsbezogenen Aussagen in der Jahresrechnung berücksichtigt.

Darauf aufbauend wurde ein Prüfungsprogramm entwickelt. In diesem Prüfungsprogramm werden Art und Umfang unserer Prüfungshandlungen sowie die Vorgehensweise und Darstellung der mit dem Vorstand abgestimmten Prüfungshandlungen festgelegt.

Die Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen umfassten die Überprüfung rechnungslegungsrelevanter interner Kontrollen, analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen. Art und Umfang sowie die Ergebnisse der Prüfungshandlungen wurden in unseren Arbeitspapieren dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit der rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen (4-Augen-Prinzip, schriftliche Dienstanweisungen u.a.) sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Das Rechnungswesen des Vereins wird über eine EDV-Anlage unter Verwendung der Software Lexware verarbeitet. Die Jahresrechnung wird dann auf Grundlage der Buchführung von dem Verein in Excel erstellt.

Hinsichtlich der Einzelfallprüfungen haben wir Stichproben in bewusster Auswahl gezogen.

Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2024 von allen uns benannten Instituten Bankbestätigungen zukommen lassen.

Wir haben die Prüfung im Monat Mai 2025 in den Verwaltungsräumen des Vereins in Bonn durchgeführt. Die abschließenden Arbeiten wurden in unserem Hause erledigt.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind uns von den gesetzlichen Vertretern des Vereins und den uns benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitwillig erteilt worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsbübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zur Jahresrechnung erteilt.

C. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Ordnungsmäßigkeit der Buchführung

Die Organisation der Buchführung, die rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Organisation des Rechnungswesens ist den Verhältnissen des Vereins angemessen.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen einschließlich des Belegwesens entsprechen nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung. Die Prüfung ergab keine Einwendungen.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die vom Unternehmen getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Die aus den Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in der Jahresrechnung abgebildet worden.

2. Jahresrechnung

Der Verein erstellt seine Jahresrechnung mit einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensrechnung.

Abweichend von den steuerlichen Grundsätzen werden Abgrenzungen für Ausgaben, die erst im Januar des Folgejahres erfolgen, aber wirtschaftlich das Berichtsjahr betreffen, vorgenommen.

Bei der Aufstellung der Jahresrechnung wurden in allen wesentlichen Belangen die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften beachtet.

Die Jahresrechnung schließt an die von uns geprüfte Jahresrechnung des Vorjahres an.

Die Jahresrechnung ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen und rechtsformspezifischen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen beachtet.

II. Gesamtaussage der Jahresrechnung

Feststellungen zur Gesamtaussage der Jahresrechnung

Nach unserer auftragsgemäßen Prüfung stellen wir fest, dass die Jahresrechnung insgesamt den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

D. Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An den UN Women Deutschland e.V., Bonn

Wir haben die beigefügte Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 des UN Women Deutschland e.V., Bonn, – bestehend aus der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung für das Geschäftsjahr 2024 sowie der Vermögensübersicht zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresrechnung. Diese Verantwortung umfasst, dass die Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt wird und eine sachgerechte Gesamtdarstellung der Ertragslage des Vereins vermittelt. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer die rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen, die relevant sind für die Aufstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollen des Vereins abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, bestehend aus Einnahmen-Ausgaben-Rechnung und Vermögensübersicht, in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Vorschriften.

Ratingen, am 11. Juni 2025



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Gabriel
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Bichler
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Anlagenverzeichnis

Blatt

Jahresrechnung

Jahresrechnung 2024

Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Verhältnisse

1

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

UN Women Deutschland e.V., Bonn

Jahresrechnung 2024



UN Women Deutschland e.V.

Jahresabschluss 2024

Einnahmen

2024

2023

Ideeller Bereich

Mitgliedsbeiträge Privatpersonen	93.019,00 €	84.594,00 €	
Mitgliedsbeiträge Organisationen	4.400,00 €	4.500,00 €	
Spende für Vereinsarbeit	152.590,73 €	149.064,54 €	
Geldauflagen	500,00 €	500,00 €	
	250.509,73 €	238.658,54 €	
Spenden für UN Women weltweit	458.671,98 €	552.468,14 €	
Zuwendung BMFSFJ	897.404,74 €	766.027,50 €	
Aktion Mensch	456,00 €	2.400,00 €	
Zuwendung BMZ/GIZ	32.279,00 €	19.025,30 €	
Zuschuss Bufdi Bundeskasse Trier	9.200,00 €	5.010,00 €	
Zuschuss Bundesagentur für Arbeit	10.768,55 €		
Zuschuss sonstige Drittmittel	4.000,00 €		
	954.108,29 €	792.462,80 €	
vereinnahmte Umsatzsteuer	329,71 €		
Saldo (Forderungen/Verbindlichkeiten)	5.053,12 €	6.068,84 €	
Summe Einnahmen ideeller Bereich		1.668.672,83 €	1.589.658,32 €

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Erlöse Charity-Armband, diverses	491.026,16 €	123.277,37 €	
Erlöse WEP-Event		72.000,00 €	
Erlöse Pins	15.707,65 €	6.765,34 €	
Erlöse Seminare, Vorträge, Beratung	36.263,45 €	318,07 €	
Versandkostenpauschale	33,08 €	134,45 €	
Investment Fund NY		199.561,17 €	
Provisionsumsätze	10.125,00 €		
Sonstige Erträge aus Provisionen (Siemens)	220.000,00 €	250.000,00 €	
	773.155,34 €	652.056,40 €	
vereinnahmte Umsatzsteuer			
Umsatzsteuer 19 %	105.150,64 €	123.890,66 €	
Summe Einnahmen wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb		878.305,98 €	775.947,06 €

Vermögensverwaltung

Zinseinnahmen	7.365,45 €		
Summe Einnahmen Vermögensverwaltung		7.365,45 €	0,00 €

Summe Einnahmen		2.554.344,26 €	2.365.605,38 €
------------------------	--	-----------------------	-----------------------

Ausgaben

Ideeller Bereich

Personalkosten

Löhne und Gehälter, Sozialabgaben	-858.143,52 €	-718.395,35 €
Verbindlichkeiten (LSt, KV, BVG)	0,00 €	
	-858.143,52 €	-718.395,35 €

Fremdleistungen

Fremdleistungen GFS (Spenden-, Mitgliederdatenbank, Service)	-20.101,20 €	-27.665,17 €
Fremdleistungen und Fremdarbeiten (Honorare, Dienstleistungen)	-44.051,96 €	-46.377,95 €
	-64.153,16 €	-74.043,12 €

Abschreibungen

Abschreibungen auf Sachanlagen, Sofortabschreibung GWG	-2.918,68 €	-7.575,95 €
--	-------------	-------------

sonstige betriebliche Aufwendungen

Raumkosten

Raumkosten Anmietung inkl. Technik, sonstige Raumkosten	-9.109,31 €	-13.016,40 €
Miete (und Nebenkosten) Büro Bonn	-17.245,50 €	-16.392,20 €
Miete (und Nebenkosten) Büro Berlin	-18.847,47 €	-18.265,50 €
	-45.202,28 €	-47.674,10 €

Versicherungen und Beiträge

Versicherungen	-2.867,75 €	-2.348,59 €
Beiträge, sonstige Abgaben	-507,00 €	-653,15 €
	-3.374,75 €	-3.001,74 €

Werbe- und Reisekosten

Repräsentations- und Werbekosten	-69.372,08 €	-6.230,76 €
Reisekosten	-38.390,83 €	-42.065,63 €
	-107.762,91 €	-48.296,39 €

Instandhaltung und Werkzeuge

Reparatur und Instandhaltung Betriebs- u. Geschäftsausst.		-744,94 €
Wartungskosten für Hard- und Software	-29.031,90 €	-26.294,54 €
	-29.031,90 €	-27.039,48 €

Fachzeitschriften. Bücher

Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)		-239,05 €
---------------------------------------	--	-----------

Rechts- und Beratungskosten

Rechts- und Beratungskosten	-4.138,45 €	-1.821,18 €
Buchführungskosten, Lohnbuchhaltung	-11.138,04 €	-9.270,26 €
	-15.276,49 €	-11.091,44 €

Bürobedarf. Porto. Telefon

Porto	-3.823,56 €	-947,91 €
Telefon, Internet	-13.125,55 €	-31.631,49 €
Bürobedarf	-6.971,02 €	-4.096,95 €
	-23.920,13 €	-36.676,35 €

sonstige Aufwendungen

Fortbildungskosten	-11.933,83 €	-2.214,37 €
Kosten des Geldverkehrs/PayPal	-11.333,32 €	-2.037,31 €
Zinsen		-111,95 €
Sonstiger Betriebsbedarf	-2.869,07 €	-1.445,01 €
	-26.136,22 €	-5.808,64 €

neutrale Aufwendungen

Mittelweiterleitung an UN Women NY	-517.990,34 €	-736.969,00 €
------------------------------------	---------------	---------------

Summe Ausgaben ideeller Bereich	-1.693.910,38 €	-1.716.810,61 €
--	------------------------	------------------------

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Kosten der Warenabgabe

Vertriebsdienstleistungen GFS (Charity Armbänder)	-17.151,63 €	-9.300,29 €
Dienstleistungen Teledialog (Charity-Armband)	-27.688,81 €	-10.893,02 €
Wareneingang (Charity Armbänder)	-307.980,00 €	-102.798,32 €
Wareneingang (Pins)	-5.260,00 €	-4.060,00 €
Zölle und Bezugsnebenkosten	-4.103,50 €	
Aufwand Abraum- und Abfallbeseitigung	-30,15 €	-23,90 €
	-362.214,09 €	-127.075,53 €

Personalkosten	-50.052,01 €	-82.333,16 €
Reisekosten	-834,02 €	
Fremdleistungen, Werbung Investment Fund	-92.586,05 €	-121.608,00 €
Fremdleistungen, Werbung WEP-Event	-55.212,11 €	-19.842,68 €
Werbung	-1.481,80 €	-110,00 €
Online-shop/FundraisingBox	-8.564,97	-2.850,79 €
IHK-Beitrag		-57,40 €
Porto	-10.000,00 €	-4.833,76 €
Bankgebühren/PayPal	-6.760,01 €	-6.412,03 €
Steuerberatung	-3.319,30 €	-7.184,90 €
	-228.810,27 €	-245.232,72 €

betriebliche Steuern

Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag, Gewerbesteuer	-12.160,76 €	545,00 €
---	---------------------	-----------------

Umsatzsteuer

Abziehbare Vorsteuer	-41.156,08 €	-33.538,68 €
Einfuhrumsatzsteuer	-26.911,21 €	-11.749,43 €
Umsatzsteuerzahlungen	-46.537,28 €	-65.987,47 €
	-114.604,57 €	-111.275,58 €

Summe Ausgaben wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb	-717.789,69 €	-483.038,83 €
---	----------------------	----------------------

Vermögensverwaltung

KapErtSt., Soli	-1.942,63 €
-----------------	--------------------

Ergebnis Vermögensverwaltung	-1.942,63 €	0,00 €
-------------------------------------	--------------------	---------------

Summe Ausgaben	-2.413.642,70 €	-2.199.849,44 €
-----------------------	------------------------	------------------------

Überschuss (Summe Einnahmen - Summe Ausgaben)	140.701,56 €	165.755,94 €
--	---------------------	---------------------

Vermögensstand

	31.12.2024	31.12.2023
Kasse Verein	0,00 €	157,54 €
Kasse Berlin	0,00 €	11,71 €
Kasse Projekt	0,00 €	16,29 €
Kasse Projekt Berlin	0,00 €	94,92 €
Sparkasse Vereins-Konto	67.005,18 €	55.290,81 €
Sparkasse Projekt-Konto	41.130,01 €	18.935,83 €
Sparkasse Drittmittel-Konto	32.511,80 €	87.560,71 €
BfS Spendenkonto	104.638,51 €	355.097,53 €
BfS Geschäftskonto	30.836,08 €	103.677,50 €
VW Bank	485.422,82 €	
	761.544,40 €	620.842,84 €

Überschuss (= Endstand 2024 - Endstand 2023)	140.701,56 €
--	---------------------

Spendeneinnahmen für UN Women weltweit		
	2024	2023
nicht-zweckgebundene Mittel (core)	315.017,08 €	255.398,72 €
Trust Fund	33.194,24 €	20.505,50 €
HeForShe	4.384,60 €	8.661,00 €
Notfallhilfe Gaza	13.016,00 €	6.249,00 €
Notfallhilfe Marokko	25,00 €	6.535,00 €
Notfallhilfe Erdbeben	620,00 €	90.753,11 €
Afghanistan	49.764,50 €	38.239,01 €
Sudan	19.977,00 €	7.323,00 €
Ukraine	7.508,31 €	105.582,80 €
Libanon	2.466,00 €	
Syrien Fund	280,00 €	180,00 €
Niger		10.000,00 €
African Girls Can Code Initiative	12.419,25 €	3.041,00 €
Summe	458.671,98 €	552.468,14 €

Bonn, am 11. Juni 2025

UN Women Deutschland e.V.

Elke Ferner
Vorstandsvorsitzende

Renate Bähr
Schatzmeisterin

Wirtschaftliche, rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Wirtschaftliche Grundlagen

UN Women Deutschland ist eines von dreizehn Komitees von UN Women weltweit. Die Nationalkomitees sind unabhängige und gemeinnützige Nichtregierungsorganisationen, die UN Women auf nationaler Ebene unterstützen: durch Fundraising, Lobbyarbeit und Öffentlichkeitsarbeit. Das Ziel ist es, dass Regierungen und der private Sektor – einschließlich Einzelpersonen, Unternehmen und Stiftungen – sich stärker für Frauenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter engagieren.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert die Arbeit von UN Women Deutschland mit dem Projekt "Vernetzung der nationalen Arbeit zu Gleichstellung und Chancengleichheit der Geschlechter mit der internationalen Arbeit von UN Women zu Geschlechtergerechtigkeit und Frauenförderung".

Das Projekt ermöglicht eine stärkere Einbindung der deutschen Gleichstellungspolitik in internationale Bezüge. Insbesondere werden die gleichstellungspolitischen Themenschwerpunkte des BMFSFJ wie "Frauen in Führungspositionen", "Faire Einkommensperspektiven" und "Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen" durch eine Vernetzung mit den Themen von UN Women International erheblich gestärkt.

Rechtliche Verhältnisse

Name: UN Women Deutschland e.V.

Rechtsform: Verein

Sitz: Bonn

Satzung:

Es gilt die Satzung in der Fassung vom 20. Januar 2012, zuletzt geändert am 2. Juni 2023.

Vereinsregister:

Der Verein ist unter der Nummer 6363 beim Amtsgericht Bonn in das Vereinsregister eingetragen.

Organe:

Organe des Vereins sind (§ 5 der Satzung):

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

Der Vorstand setzte sich in 2024 wie folgt zusammen:

Elke Ferner, Vorsitzende
Dr. Ursula Schäfer-Preuss, Stellvertretende Vorsitzende
Dr. Ursula Sautter, Stellvertretende Vorsitzende
Renate Bähr, Schatzmeisterin
Dagmar Schumacher, Beisitzerin
Corinna Witzel, Beisitzerin
Andrea Rupp, Beisitzerin
Nora Teuma, Schriftführerin
Karin Nordmeyer, Ehrenvorsitzende.

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt Bonn-Innenstadt unter der Steuernummer 205/5783/3174 geführt.
Gemäß Freistellungsbescheid vom 31. Januar 2025 für das Jahr 2023 ist der Verein teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Verwendungsvorbehalt

Im Prüfungsbericht fasst der Abschlussprüfer die Ergebnisse seiner Arbeit insbesondere für jene Organe des Unternehmens zusammen, denen die Überwachung obliegt. Der Prüfungsbericht hat dabei die Aufgabe, durch die Dokumentation wesentlicher Prüfungsfeststellungen die Überwachung des Unternehmens durch das zuständige Organ zu unterstützen. Er richtet sich daher – unbeschadet eines etwaigen, durch spezialgesetzliche Vorschriften begründeten Rechts Dritter zum Empfang oder zur Einsichtnahme – ausschließlich an Organe des Unternehmens zur unternehmensinternen Verwendung.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Prüfung der Jahresrechnung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen der Organe des Unternehmens zu sein, und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, so dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Dies gilt sowohl für die ausgedruckten Exemplare des Berichts als auch für die elektronische Fassung, die wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Prüfungsberichts und/oder der Bescheinigung hinsichtlich nach der Erteilung der Bescheinigung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine gesetzliche Verpflichtung besteht. Wer auch immer Informationen dieses Prüfungsberichts zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er diese Informationen für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.